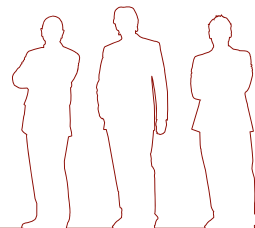


NEWSLETTER ZUM BANKRECHT
NEWSLETTER ZUM BANKRECHT

1-2014
1-2014



INHALTSVERZEICHNIS

Schwerpunkt Zinsanpassung:

Zinsanpassungsklauseln im Unternehmerbereich - eine Übersicht
Leitartikel von Michael Pontasch-Müller

2

Aktuelle Judikatur:

1. Unwiderruflicher Limitauftrag (Stopp-Loss-Auftrag) betreffend einen Fremdwährungskredit ist gröblich benachteiligend und damit unwirksam
OGH vom 17.12.2013, 5 Ob 9/13d 7
2. Anlegersicherung: Kein Entschädigungsanspruch für bloß wirtschaftlich Berechtigte einer Wertpapieranlage
OGH vom 23.01.2014, 1 Ob 215/13v 9
3. Zur Auslegung einer Wechselurkunde, deren Inhalt inkongruent zu jenem der Wechselverpflichtungserklärung ist
OGH vom 28.10.2013, 8 Ob 101/13f 10
4. Keine Haftung einer österreichischen Bank gegenüber Anlegern für deren Verluste aus dem ausländischen Kapitalanlagefonds „Primeo Fund“
OGH vom 22.01.2014, 3 Ob 108/13y 11
5. Zur Beendigung von Kreditverhältnissen bei Vermögensverschlechterung
OGH vom 29.01.2014, 7 Ob 235/13d
OGH vom 22.01.2014, 3 Ob 251/13b 13
6. Mitschuld - (Teil-)Interzession bei Kreditvergabe zum Zwecke des Erwerbes von Hälfteigentum durch Ehegatten
OGH vom 06.03.2014, 5 Ob 103/13b 14

Zinsanpassungsklauseln im Unternehmerbereich - eine Übersicht Leitartikel vom Michael Pontasch-Müller

Vor allem durch die langfristige Niedrigzinspolitik der EZB rückt bei Banken die Möglichkeit, Kreditvereinbarungen bzw die hierin getroffenen Zinsvereinbarungen anzupassen, wieder vermehrt in den Fokus. Die Rechtsprechung hat für die Zulässigkeit einseitiger Zinsänderungen bereits Kriterien herausgearbeitet. Inwieweit im Unternehmerbereich Zinsänderungen durch Banken bei laufenden Kreditverhältnissen durchsetzbar sind bzw inwieweit die vom OGH aufgestellten Kriterien für die Banken überhaupt darstellbar sind, wird im Folgenden als grober Überblick dargestellt.

I. Zinsvereinbarungen:

Grob zusammengefasst lassen sich die im Unternehmergeschäft am häufigsten vorgefundenen Zinsvereinbarungen wie folgt strukturieren:

- unter einer „Fixzinsvereinbarung“ wird eine Kreditvereinbarung verstanden, bei welcher der im Vorhinein vereinbarte Zinssatz über die vereinbarte Laufzeit ausdrücklich fix ist und unveränderlich Gültigkeit hat;
- unter „variabler Verzinsung“ wird die Verzinsung eines Kreditverhältnisses verstanden, welches ausgehend von einem festgelegten Ausgangszinssatz aufgrund einer vertraglich vereinbarten „Zinsänderungsklausel“ an den Markt angepasst werden kann. Zinsänderungen können vertraglich durch eine Zinsgleitklausel oder eine Zinsanpassungsklausel dargestellt werden:

II. Gestaltungsmöglichkeiten durch Zinsänderungsklauseln:

Unter dem Begriff Zinsänderungsklausel wird terminologisch zwischen (a.) Zinsgleitklauseln und (b.) Zinsanpassungsklauseln unterschieden.

a.
Zinsgleitklauseln sind vertragliche Regelungen, bei welchen der Zinssatz an bestimmte veränderliche Bezugsgrößen, in der Regel an die Entwicklung eines bestimmten Referenzwertes gebunden ist. Charakteristisch für Zinsgleitklauseln ist, dass sich der vertragliche Zinssatz mit einem Automatismus an den vereinbarten Referenzwert anpasst. Üblich sind vor allem bei längerfristigen Kreditverträgen zur Absicherung des Zinsänderungsrisikos Bindungen an den EURIBOR, den Libor oder an die Sekundärmarktrendite-Bund. Zinsgleitklauseln beinhalten daher eine indexgebundene Zinsregelung.

b.

Zinsanpassungsklauseln geben hingegen dem Kreditgeber die Möglichkeit, den Zinssatz einseitig durch Ausübung eines Gestaltungsrechtes anzupassen. Zinsanpassungsklauseln eröffnen den Kreditinstituten einen Gestaltungsspielraum, der es ihnen ermöglicht, einen ursprünglich vereinbarten Zinssatz bei einer Veränderung wesentlicher Parameter des wirtschaftlichen Umfeldes einseitig anzupassen.

Die Zulässigkeit von Zinsanpassungsklauseln im Unternehmerkreditvertrag soll im Folgenden detaillierter überprüft werden.

III. Die Zulässigkeit von Zinsanpassungsklauseln beim Unternehmerkredit:

Nach § 1056 ABGB können Verkäufer und Käufer die Festsetzung des Preises beim Kaufvertrag einer bestimmten Person überlassen. Es ist anerkannt, dass die Bestimmung des § 1056 ABGB über das Kaufvertragsrecht hinaus allgemeinen Charakter hat, sodass das Entgeltbestimmungsrecht bei allen zweiseitig verpflichtenden Rechtsgeschäften an eine dritte Person delegiert werden darf (vgl Binder in Schwimann ABGB³ IV Rz 2 zu § 1056). Dies gilt nach der Rechtsprechung insbesondere bei Darlehen hinsichtlich der Anpassung des Zinssatzes an bestimmte Parameter des Kapitalmarkts (vgl RIS-Justiz RS0016594).

Die sachliche Rechtfertigung einer Preis- bzw Zinsänderungsklausel liegt darin, dass das ursprünglich subjektive Äquivalenzverhältnis zwischen den Parteien auch im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses möglichst exakt beibehalten werden soll. Zinsanpassungsklauseln dürfen daher Wertveränderungen der den ursprünglichen Preis bildenden Faktoren erfassen. Vor allem das Bedürfnis der kreditierenden Bank, den Zins bei nachträglicher Änderung der hierfür maßgebenden objektiven Faktoren anzupassen, hat der Gesetzgeber - unter weiteren Einschränkungen selbst im Verbraucherbereich - grundsätzlich als legitim und sachlich gerechtfertigt anerkannt.

Zinsanpassungsklauseln sind jedenfalls zur sorgfältigen wirtschaftlichen Gebarung, insbesondere aufgrund gesetzlicher Bestimmungen (zB § 25 Abs 1 Z 4 BWG) sowie aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorgaben in der Kreditvertragspraxis notwendige Instrumentarien.

Der OGH hat die grundsätzliche Zulässigkeit von Zinsänderungsklausel mehrfach ausdrücklich bestätigt (vgl. insbesondere OGH vom 13.06.2006, 10 Ob 145/05d und 10 Ob 125/05p bzw jüngst OGH vom 28.03.2012, 8 Ob 31/12k), sofern dem Symmetriegebot entsprochen wird (siehe unten zu a.), die Klausel sohin zweiseitig ausgestaltet ist und der Änderungsgrund sachlich gerechtfertigt sowie vertraglich vereinbart ist (siehe unten zu b.)

Ferner darf das Ergebnis der einseitigen Zinsanpassung nicht offenbar unbillig (siehe unten zu c.) und müssen die Parameter der Zinsanpassung im Vertrag selbst ausreichend bestimmt dargelegt sein (siehe unten d.).

Zusammengefasst schafft die Vereinbarung einer Zinsanpassung zwischen den Parteien grundsätzlich verbindliches Recht, sofern der Gestaltungsberechtigte nicht die ihm schon durch Vertrag selbst gesetzten Grenzen überschreitet und das Ergebnis offenbar unbillig ist.

a. Zum Symmetriegebot:

Nach ständiger Rechtsprechung muss die Zinsanpassungsklausel - um nicht sittenwidrig zu sein - zweiseitig zu lesen sein, sodass diese auch zu Gunsten des Kunden ausschlagen kann (vgl. Krejci in Rummel, ABGB³ § 6 KSchG Rz 72 und 86; Apathy in Schwimann³ IV, ABGB³ § 6 KSchG Rz 24; Iro in Avancini/Iro/Koziol, Bankvertragsrecht I Rz 4/129 ua;). Formal entsprechen die gängigen Formulierungen dem Gebot der Zweiseitigkeit.

Nach Inanspruchnahme der Zinsanpassung zu ihren Gunsten kann die kreditierende Bank aber deshalb auch zur Herabsetzung des Zinssatzes in derselben Relation, wie diese erhöht wurde, zur Wahrung der subjektiven Äquivalenz verpflichtet sein, wenn sich beispielsweise das Zinsniveau senkt (siehe 10 Ob 125/05b; 10 Ob 145/05d; 8 Ob 31/12k; so auch Bollenberger in Apathy/Iro/Koziol, Österreichisches Bankvertragsrecht² IV Rz 1/70 mwN).

Der Entscheidung des OGH vom 13.06.2006 zu 10 Ob 125/05p ist im Sachverhalt beispielsweise zu entnehmen, dass die dort beklagte Bank den vertraglich eingeräumten Zinssatz (von 8,5 % p.a.) überhaupt nie gesenkt hat, obwohl die Bankzinssätze seit 1995 kontinuierlich gesunken sind. Der OGH gelangte zur Ansicht, dass „für den Fall des Sinkens der preisrelevanten Faktoren eine entsprechende Preissenkungspflicht“ gegeben ist.

„Es kann dabei (...) keinen Unterschied machen, ob die beklagte Bank im konkreten Einzelfall den Zinssatz schon einmal erhöht, abgesenkt oder überhaupt nicht verändert hat. Andernfalls bliebe einem Kreditnehmer im Falle einer beharrlichen Weigerung seiner Bank, den vereinbarten variablen Zinssatz in Zeiten günstigerer Refinanzierungsbedingungen gemäß dem Vertrag abzusenken, jegliche gerichtliche Abhilfe vorenthalten.“

Auch dem Sachverhalt zu 10 Ob 145/05d ist zu entnehmen, dass eine Senkung des Zinssatzes unter den „ursprünglichen Ausgangszinssatz von 11 % p.a. trotz günstiger Refinanzierungsbedingungen“ begehrt wird. Wieder hält der OGH fest, dass für die beklagte Bank eine entsprechende Preissenkungspflicht besteht sowie dass eine derart variable Verzinsung „auch zum Vorteil des Kunden ausschlagen kann“ (zur Anpassungssymmetrie siehe auch OGH vom 23.05.2006, 4 Ob 10/06h).

Es gilt daher zu beachten, dass die Zinsanpassungsklausel zwar ein adäquates Steuerungsinstrument sein kann, um refinanzierungs- oder bonitätsabhängige Änderungen abzubilden und die Ertragsmarge konstant zu halten, der Kunde letztlich aber einen gleichlautenden Anspruch darauf hat, die ursprüngliche Vertragsäquivalenz zu erhalten.

b. Die zur Anpassung berechtigenden Parameter:

Der Anpassungsfall muss in jedem Fall ausreichend im Vertrag bestimmt sein. Typischerweise wird das Gestaltungsrecht der Zinsanpassung - entweder in der Hauptvertragsurkunde oder über die Allgemeinen Bedingungen (Z 45 ABB) - insbesondere für den Fall einer Veränderung am Geld- und Kapitalmarkt, der Refinanzierungsbedingungen oder für Veränderungen der Bonität des Kunden oder dessen Zahlungsverhaltens ausbedungen. Auf weitere mögliche Anpassungsfälle (zB Änderung der Sach- und Personalkosten etc.) sind die dargestellten Grundsätze analog heranzuziehen.

(i) Refinanzierungsabhängige Anpassungen:

Während es mittlerweile - wie dargestellt - gefestigte Rechtsprechung ist, dass eine Anpassungsmöglichkeit bei wesentlichen Änderungen am Geld- oder Kapitalmarkt zulässig ist, ist die Berufung auf eine Änderung der Refinanzierungsbedingungen bereits differenzierter zu betrachten.

In einer Vielzahl der Fälle wird eine Änderung der Refinanzierungskosten zwar mit einer Änderung am Geld- und Kapitalmarkt einhergehen. Bei einer (bloßen) Berufung auf die Änderung der Refinanzierungsstruktur wird jedoch zunächst klarzustellen sein, dass sich nicht ausschließlich interne Faktoren unwirtschaftlicher gestalten, weil diesfalls wohl die sachliche Rechtfertigung für die Überwälzung der Kosten auf den Kunden fehlen würde.

(ii) Bonitäts- bzw risikoabhängige Anpassungen:

Eine Anpassung wegen einer Verschlechterung der Bonität des Kunden wird zwar grundsätzlich als betriebswirtschaftliche Notwendigkeit erachtet, in der Lehre allerdings differenziert betrachtet. Vor allem auf das Kundenrating abstellende Anpassungen werden im Wesentlichen mit dem Argument hinterfragt, dass ein - nach Basel II bekanntlich zwingendes - Rating des Kunden bzw die Entwicklung dieses Ratings dem Kunden in der Regel nicht offengelegt wird und auch die Erstellung des Ratings für den Kunden nicht nachvollziehbar bzw vor allem hinsichtlich der „soft facts“ vom Einfluss der Bank abhängig und daher nicht objektiv ist.

Dem ist meines Erachtens nach entgegenzuhalten, dass - unabhängig vom konkreten Rating - eine Verschlechterung der Kundenbonität objektiv immer auch eine Verschlechterung der Besicherung impliziert, weil der persönliche Haftungsfonds des Kunden sich verringert. In der Regel wird dem Kunden ohnehin die Möglichkeit offenstehen, über eine Nachbesicherung (auf welche die Bank auf Grundlage der Z 23 ABB einen Rechtsanspruch hat) die ursprüngliche Relation zwischen Sicherheiten und Preis im Sinne der Risikoeinschätzung bei Vertragsabschluss wieder herzustellen. Das Rating - offengelegt oder nicht - spiegelt daher nur die objektiv bereits entstandene Änderung der Risikoeinschätzung der kreditierenden Bank wider. Eine Anpassung des Entgeltes ist in dieser Situation im Sinne einer nach der Basel II VO bzw deren Umsetzung in den §§ 22 ff BWG bzw nach den §§ 30, 40 SolvabilitätsVO erforderlichen laufenden Überprüfung und risikoadäquaten Bepreisung im Sinne des § 39 BWG notwendig und sachlich gerechtfertigt, weil sich für die Bank die Risikokosten, insbesondere die an das Risiko anzupassenden Eigenkapitalkosten erhöhen und insoweit durch eine angemessene Zinsanpassung nur die ursprüngliche Vertragsäquivalenz hinsichtlich der Preiskalkulation wieder hergestellt wird (im Detail Koch, Basel II und Kreditvertragsrecht, ÖBA 2007, 614; Weissel, Zinsanpassung und Rating nach Basel II, ÖBA 2010, 213ff bzw skeptisch Butschek, Vertragsanpassung nach Basel II, ÖBA 2007, 121ff; derselbe, Basel II, Zinsklauseln und Offenlegung des Ratings, ÖBA 2008, 240, der auch die Standardformulierung der ABB für nicht ausreichend bestimmt hält). Letztlich wird jedoch der Beweis der objektiven Bonitätsverschlechterung im streitigen Verfahren ohnehin der Bank obliegen, sodass gewährleistet ist, dass eine bonitätsorientierte Zinsanpassung auf objektiver Grundlage der richterlichen Überprüfung unterliegt (und diese eben betriebswirtschaftlich notwendige Anpassung daher nicht per se über den Sittenwidrigkeits- oder den Bestimmtheitseinwand unmöglich wird).

Bei einer Anpassung wegen einer „Veränderung des Zahlungsverhaltens“ ist der Kunde in der Regel gegenüber einer auch denkbaren Fälligkeitstellung sogar besser gestellt. Jedenfalls liegen hier die Anpassung auslösenden Faktoren unstrittig ausschließlich in der Sphäre des Kunden, weshalb an der sachlich Rechtfertigung kein Zweifel bestehen kann.

c. Offenbare Unbilligkeit als Grenze:

Die Bank hat das Gestaltungsrecht der Zinsanpassung jedenfalls nur nach billigem Ermessen auszuüben und ist daher - prima facie - nur durch die inhaltliche Schranke offenerer (grober) Unbilligkeit beschränkt. Ob das Ermessen grob unbillig ist, kann erst ex post durch richterliche Kontrolle und allenfalls folgende Vertragsanpassung beurteilt werden (Binder in Schwimann, ABGB Kommentar 3 IV § 1056 Rz 14ff; OGH vom 13.06.2006, 10 Ob 145/05d und 10 Ob 125/05p; OGH vom 28.03.2012, 8 Ob 31/12k).

d. Erfordernis der objektiven Nachvollziehbarkeit der relevanten Faktoren?

In der jüngsten Entscheidung (8 Ob 31/12k) hat der OGH bei der Auslegung der im Vertrag genannten Umstände die Auffassung vertreten, es müsse geprüft werden, ob es für diese „objektive Parameter“ gebe und vermeint, es müssen „die relevanten Faktoren, die für die Preisbestimmung und Ausgestaltung der Klauseln maßgebend waren, konkret und nachvollziehbar“ dazulegen sein. Offenbar geht der OGH in Anlehnung an etwa bei einer Preisanpassungsklausel in einem Energieliefervertrag ergangene Judikatur, die dem Kunden einen Auskunfts- bzw Rechnungslegungsanspruch zuerkannte, von einer Art Offenlegungspflicht der Anpassungsfaktoren aus.

Passt eine Bank den Zins zB anhand wesentlicher Änderungen des EZB Leitzinses an, wird der Nachweis entsprechender Parameter der Änderungen am Kapitalmarkt ohne weiteres zu erbringen sein. Aufgrund der komplexen Struktur der Refinanzierungskosten einer Bank wird es hingegen zumeist misslingen, problemlos einen konkreten objektiven Parameter für Änderungen der Refinanzierungskosten zu benennen (aA Butschek, ÖBA 2008, 240, der meint, dass Refinanzierungsbedingungen der Bank „idR ohnehin aus allgemein zugänglichen Indices bestehen“). Zwar wird die im Unternehmervertrag bestimmte formulierte Klausel durch fehlende Überprüfungstransparenz nicht nachträglich gröblich benachteiligend (aA Butschek, ÖBA 2008, 240ff). Faktisch ergeben sich jedoch aus Sicht der streitigen Prozessführung erhebliche Schwierigkeiten, einzelne konkrete Faktoren (bei denen es sich oftmals um komplexe Instrumente der Bankensteuerung und Geschäftsgeheimnisse handelt) offenzulegen, jedenfalls aber werden diese Parameter für den Kunden ohne spezifische finanzmathematischen Kenntnisse nicht nachvollziehbar sein.

Mit dem Verweis des OGH, wonach hilfsweise auf „die redliche Verkehrsauffassung sowie auf Treu und Glauben“ abzustellen ist, kann die Unmöglichkeit der nachvollziehbaren Offenlegung anhand konkreter Faktoren meiner Auffassung nach aber auch weiterhin nur dahingehend verstanden werden, dass in diesem Fall „die (Anm.: Bank) berechtigt sein sollte, den zu verrechnenden Zinssatz entsprechend der allgemeinen Geldmarktsituation den jeweils für derartige Kredite in Österreich

verlangten üblichen Sätzen anzupassen.“ (siehe OGH vom 30.03.1982, 4 Ob 522/82). Diesfalls wäre auch der Schutz des Kunden vor intransparenten Anpassungen sowohl durch die richterliche ex post Inhaltskontrolle (auf grobe Unbilligkeit) und darüber hinaus durch Begrenzung der Anpassung mit der Marktkonformität des Preises gewährleistet. Anderenfalls würde selbst in Fällen einer massiven Umkehrung der Vertragsäquivalenz eine faktische, inhaltlich nicht gerechtfertigte Anpassungsmöglichkeit kreiert.

Es ist daher meiner Auffassung nach weiterhin davon auszugehen, dass die Bank nachzuweisen hat, dass ein im Vertrag klar umschriebener Umstand aus objektiver Sicht eingetreten ist und sodann bei der Prüfung, ob die Zinsfestsetzung grob unbillig war (und nur dann kann sie korrigiert werden), die Anpassung nach Treu und Glauben am für ähnliche Kredite marktüblichen bzw fremdüblichen Zinssatz anderer österreichischer Kreditinstitute zu messen ist.

IV. Zur vertraglichen Vereinbarung der Preisänderungsfaktoren:

Ein zwischen Kreditinstitut und Kunden abgeschlossener Kreditvertrag enthält üblicherweise neben den Hauptleistungen des Geschäftes, zu denen auch die Zinsvereinbarung als Entgeltsvereinbarung zu zählen ist, allgemeine Bestimmungen und den Einschluss der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die vollständige Kreditvereinbarung beinhaltet daher in der Regel zumindest zwei verschiedene Rechtsquellen (Hauptvertrag und AGB). Hierbei kann - sofern nicht nur bis auf weiteres ein Ausgangszinssatz vereinbart wurde - zunächst überhaupt strittig sein, ob eine ausschließlich in den AGB vereinbarte Zinsanpassungsklausel, die in der Regel im Kreditvertrag getroffene Zinsvereinbarung ergänzt oder ob überhaupt widerstreitende Vertragsvereinbarungen vorliegen, bei welchen die Bestimmung des Kreditvertrages vorgeht.

Im Unternehmerbereich ist davon auszugehen, dass die Notwendigkeit einer Anpassung von Kreditkonditionen an die allgemeine Entwicklung der Finanzmärkte seit langem üblich und allen Marktteilnehmern bekannt sein sollte (Butschek, ÖBA 2007, 127 Rz 2.4.4.1) bzw der Kreditnehmer widrigenfalls durch das Erfordernis eines Neuvertragsabschlusses bzw einer Änderungskündigung, verbunden mit erheblichem administrativen Aufwand und Mehrkosten, sogar schlechter gestellt wäre, sodass selbst bei einer unwirksamer Klausel eine entsprechende Vertragsergänzung nach hypothetischem Vertragswillen in Betracht kommen müsste (vgl. Rummel, Zinsanpassung bei Unternehmerkrediten, Bank- und Kapitalmarktrecht 2008, Seite 78f). Diese dem Kunden unterstellte Kenntnis bzw der hypothetische Vertragswille spricht dafür, eine Anpassungsklausel als Vereinbarung auf Primärebene anzusehen. Eine nachgewiesener Weise privatautonome Einzelvereinbarung (insbesondere bei Kreditsummen, die Kosten der rechtlichen Überprüfung nicht ins Gewicht fallen lassen) wäre jedenfalls als Vereinbarung einer Hauptleistungspflicht anzusehen. Da die Zinsanpassung erfahrungsgemäß jedoch oft kein Hauptthema bei Erörterung des Kreditvertrages ist, ist die Erforschung des Parteiwillens bei Vertragsabschluss (der Parteiwille ist in der Regel im Streitfall subjektiv verändert) ein relevantes Prozessrisiko der Bank, weshalb eine Dokumentation über die individuelle Erörterung der Zinsanpassungsklausel empfehlenswert ist. Ferner stellt sich die Frage, ob eine Zinsanpassung neben einer Fixzinsvereinbarung bzw neben einer Zinsgleitklausel gültig ist.

a. Fixzinsvereinbarung:

Ist zwischen den Vertragsparteien ausdrücklich eine Fixzinsvereinbarung getroffen worden, scheidet meiner Auffassung nach eine Zinsanpassung aus, weil beide Vertragspartner in der Regel die Risiken eines längerfristigen Fixzinseszins abzuschätzen wissen bzw sich gegen diese Risiken, beispielsweise durch eine fristenkongruente Refinanzierung, absichern.

Eine zusätzliche Zinsanpassungsmöglichkeit würde einer Fixzinsvereinbarung widersprechen, im Zweifel würde wohl auch eine Vertragsauslegung zu Gunsten des Kreditnehmers ausfallen.

b. Zinsanpassung neben Indikatorbindung?:

Trifft eine vereinbarte Zinsgleitklausel, beispielsweise eine EURIBOR-Bindung auf ein Zinsanpassungsrecht, lägen zwei möglicherweise widerstreitende Klauseln vor. Eine Anpassung kann in dieser Konstellation entweder durch Abgehen von der Indikatorbindung oder durch Erhöhen des Aufschlages (zB durch Verrechnung eines Liquiditätsaufschlages) erfolgen.

Die Österreichische Nationalbank veröffentlicht in ihrem Glossar beispielsweise die in keiner Weise begründete und natürlich mit keinerlei Rechtsqualität ausgestattete Ansicht, eine Zinsanpassungsklausel wäre neben einer Zinsgleitklausel ungültig.

Es ist jedoch meiner Meinung zufolge richtigerweise wohl davon auszugehen, dass bei Vorliegen zweier Wertsicherungsklauseln dem Gestaltungsberechtigten auch eine zulässige Wahlmöglichkeit eingeräumt wird, die für ihn günstigere Klausel in Anspruch zu nehmen (siehe OGH 3 Ob 145/66; Binder in Schwimman, ABGB Kommentar3 IV § 1000, Rz 13). Die sachliche Rechtfertigung erschließt sich nämlich auch hier daraus - in keiner Weise anders als bei einer variablen Verzinsung -, dass die Bank aus wirtschaftlichen und rechtlichen Gründen verpflichtet ist, bei atypischen Marktverhältnissen die Bepreisung zu adaptieren, um die ursprünglich kalkulierte Vertragsäquivalenz wieder herzustellen. Vor allem in Zeiten wirtschaftlicher Instabilität kann auch ein vereinbarter Indikator nicht immer diese ursprüngliche Äquivalenz sicherstellen, wie sich beispielsweise im Herbst 2008 zeigte, als zB der EURIBOR als Interbankensatz in keiner Weise mehr den Markt widerspiegelte. Ferner muss der Bank trotz Indikatorbindung die betriebswirtschaftlich notwendige Möglichkeit verbleiben, den Aufschlag, etwa wegen massiver Verschlechterung der Bonität zu adaptieren. Der Kunde ist ohnehin immer durch die nachträgliche Inhaltskontrolle des Gerichtes vor unbilliger Preisfestsetzung geschützt.

V. Anerkenntnis durch Schweigen?

Soweit das Gestaltungsrecht der Zinsanpassung ohne Zustimmung des Kunden, zB durch Andruck am Kontoauszug oder mittels Schreiben in Anspruch genommen wird, stellt sich die Frage, ob durch das Unterbleiben von Einwendungen trotz Fristsetzung eine Zustimmung angenommen werden kann bzw nach Z 16 als anerkannt oder genehmigt gelten. Nach überwiegender Auffassung kann

das Schweigen des Kunden auf die Abrechnung nicht als Genehmigung der darin bezogenen Geschäftsfälle aufgefasst werden (zur inhaltsgleichen vormaligen AGB-Klausel P 10: Iro in Apathy/Iro/Koziol, Österreichisches Bankvertragsrecht1 I Rz 4/138 mwN).

Nach ständiger Rechtsprechung (für das Saldoanerkenntnis seit der Grundsatzentscheidung des verstärkten Senates des OGH zu 1 Ob 270/01d) käme bei Unterlassen der in Vertragsformularen geforderten Reklamation gegen Rechnungsabschlüsse (beim Kontokorrent) diesen Rechnungsabschlüssen lediglich eine deklarative Wirkung zu, welche als bloße Wissenserklärung keinen neuen Verpflichtungsgrund schafft. Diese ist deshalb im Rechtsstreit nur ein Beweisumstand, der jedoch durch andere Beweise regelmäßig widerlegt werden kann. Es werden hierdurch unwirksame Geschäftsfälle, auf die in der Kontomitteilung Bezug genommen wird, nicht saniert. Der Kunde kann sich daher auch nach ungenütztem Verstreichen der Widerspruchsfrist darauf berufen, dass das der Mitteilung zugrunde gelegte Geschäft nicht oder anders getätigt wurde (Iro in Allgemeine Bedingungen für Bankgeschäfte, Kommentar, Ziffer 16 Rz 7; Iro in Apathy/Iro/Koziol, Österreichisches Bankvertragsrecht1 I Rz 4/140). Die Möglichkeit einer Zustimmung durch Erklärungsfiktion ist aus den dargestellten Gründen ebenfalls nicht unproblematisch.

VI. Zur Verjährung:

Ansprüche aus der Zinsanpassung können sich auf Schadenersatz und/oder Bereicherung stützen. Schadenersatzansprüche sowie bereicherungsrechtliche Ansprüche wegen zu hoch berechneter Zinsen verjähren drei Jahre nach Kenntnis des Geschädigten von Schaden und Schädiger bzw nach Eintritt der Bereicherung.

Der Beginn der «Verjährung» eines Anspruchs setzt ganz grundsätzlich das Entstehen des Anspruchs und die zumindest die objektive Möglichkeit zur gerichtlichen Geltendmachung voraus, im Fall des Bereicherungsanspruchs daher den Eintritt der Bereicherung.

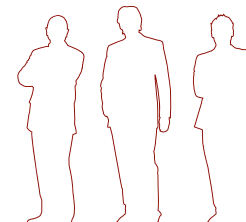
Bei Zahlung einer Darlehensschuld in Form von Pauschalraten ist die mit der Leistung einer einzelnen Rate einhergehende Zahlungswidmung dahingehend zu verstehen, dass mit jeder Rate in erster Linie die ausstehenden Zinsen bezahlt werden sollen und erst mit dem verbleibenden Restbetrag das Kapital getilgt werden soll. Diese Tilgungsabrede führt dazu, dass im Fall eines unzulässigerweise zu hoch berechneten Zinsenanteils der Bankkunde nicht teilweise rechtsgrundlos leistet; vielmehr ist der Betrag, der über den tatsächlich geschuldeten Zinsenbetrag hinausgeht, vollständig der Kapitaltilgung gewidmet. Eine Bereicherung der Bank tritt somit erst ein, wenn der Kunde Leistungen erbringt, obwohl seine Verbindlichkeit bei korrekter Verrechnung bereits getilgt wäre, also erst gegen Ende der Laufzeit in der „Überzahlungsphase“ (OGH 26. 1. 2005, 3 Ob 234/04i).

Forderungen aus zu viel bezahlten Zinsen können daher bei vereinbarten Pauschalraten 3 Jahre ab Tilgung geltend gemacht werden. Für Kapitalratenvereinbarungen bzw Zinsforderungen bei endfälligen Krediten kann diese Judikatur schon wegen der klaren Widmung der Zahlungen als Zinsen nicht gelten und verjähren Ansprüche hieraus 3 Jahre nach Zahlung bzw schadenersatzrechtlich spätestens 3 Jahre nach Kenntnis bzw Kennen-müssen des Schadens.

Terminavisos:

11.09.2014
16.00 Uhr

Forum Bankrecht
Thema: Zinsanpassung



AHP Rechtsanwälte

1. Unwiderruflicher Limitauftrag (Stopp-Loss-Auftrag) betreffend einen Fremdwährungskredit ist gröblich benachteiligend und damit unwirksam

OGH vom 17.12.2013, 5 Ob 9/13d

LEITSATZ:

Ohne konkrete Erfüllungsgefährdung der Kreditgeberin, also ohne sachlich gerechtfertigtes Interesse der Bank, stehen einem einseitigen Konvertierungsrecht der Bank berechnigte Interessen des Verbrauchers gegenüber.

SACHVERHALT:

Die beklagte Bank gewährte den Klägern, einem Ehepaar, zum Zwecke eines privaten Hauskaufes im Jahr 2000 zwei im Jahre 2020 endfällige Kredite in Fremdwährung. Zur Besicherung der Kredite wurden eine Liegenschaft, Wertpapiere sowie zwei Lebensversicherungen verpfändet.

In beiden Kreditverträgen ist unter anderem die Berechtigung der Bank enthalten, den Fremdwährungskredit zu konvertieren, sofern die Kreditnehmer durch Wechselkursschwankungen eingetretene Überhänge nicht durch entsprechende Nachschüsse abdecken oder der Bank nicht entsprechende Sicherheiten kurzfristig zur Verfügung stellen. Der klagsgegenständliche Kredit wurde ursprünglich in YEN ausgenützt und im Jahre 2002 in CHF konvertiert. Im Oktober 2002 unterfertigten die Kläger einen Verlustbegrenzungsauftrag (Limitauftrag), mit dem die Kläger der beklagten Bank den Auftrag erteilten, den Saldo des Fremdwährungskredites für den Fall in Euro zu konvertieren, dass der jeweilige Einstiegskurs um 15% unterschritten wird. Handschriftlich wurde ein Kurs EUR/CHF von 1,2501 eingetragen. Hinsichtlich des zweiten, nicht klagsgegenständlichen Kreditvertrages unterfertigten die Kläger im Jahre 2007 einen weiteren Limitauftrag mit einem Kurs von 1,45, welcher Kredit im Oktober 2008 aufgrund des Erreichens des Limitkurses konvertiert wurde. Im Jahre 2009 beschwerten sich die Kläger gegen diese „Zwangskonvertierung“ und verwiesen darauf, dass ihnen dadurch ein Schaden von mehreren tausend Euro entstanden sei. Von der beklagten Bank wurde den Klägern dann für den klagsgegenständlichen Kredit ein kostenpflichtiger „Zins-Cap“ angeboten, welche Möglichkeit von den Klägern nicht genutzt wurde; dennoch brachten die Kläger zum Ausdruck, dass sie es vermeiden wollen, dass der Kredit zu einem ungünstigen Zeitpunkt konvertiert werde. Aufgrund des Limitauftrages des Jahres 2002 wurde der Kredit schließlich im Dezember 2010 in Euro konvertiert. In der Folge haben die Kläger den Kredit zur Gänze an die beklagte Bank zurückgezahlt.

In der Folge klagten die Kläger von der beklagten Bank aus dem Titel des Schadenersatzes einen Betrag von € 11.056,71 s.A. ein und begründeten dies damit, dass dies der Differenzbetrag zwischen dem Euro-Obligo im Zeitpunkt der Zwangskonvertierung und jenem im Zeitpunkt der Konvertierung von YEN in CHF im Jahre 2002 sei. Aufgrund der Proteste der Kläger gegen die erste Konvertierung hätte die klagende Bank dies als Widerruf des Limitauftrages für den klagsgegenständlichen Kredit verstehen müssen. Die Konvertierung widerspreche auch den Regelungen im ursprünglichen Kreditvertrag, da für den aushaftenden Kredit ausreichende Sicherheiten bestanden hätten. Die beklagte Bank wendete im Wesentlichen ein, dass die Limitaufträge Konsensualverträge seien und sei eine einseitige Abänderung durch die Kläger nicht möglich gewesen. Mangels anderer Vereinbarung sei die beklagte Bank zur auftragsgemäßen Konvertierung verpflichtet gewesen.

ENTSCHEIDUNG:

Das **Erstgericht** wies das Klagebegehren (und auch das eventualiter erhobene Feststellungsbegehren) ab und folgte im Wesentlichen der Argumentation der beklagten Bank, wonach sie gemäß dem ihr im Jahr 2002 erteilten Verlustbegrenzungsauftrag gehandelt habe. Die Proteste der Kläger gegen den ersten Limitauftrag seien nicht als Auflösungserklärung zu werten gewesen und sei überdies eine einseitige Auflösung der zweiseitig verbindlichen Vereinbarung nicht möglich gewesen. Diese Rechtsansicht wurde auch vom **Berufungsgericht** bestätigt, welches allerdings die ordentliche Revision für zulässig erklärt, weil die Frage der rechtlichen Einordnung von Verlustbegrenzungsaufträgen im Rahmen von Fremdwährungskrediten durch höchstgerichtliche Rechtsprechung nicht geklärt sei.

Die von den Klägern erhobene außerordentliche Revision wurde vom **OGH** als zulässig und im Sinne des gestellten Aufhebungsantrages auch als berechtigt angesehen. Nach Ansicht des Höchstgerichtes stellt es § 1020 ABGB (Auftrag und Vollmacht) dem Machtgeber frei, den Vertrag nach Belieben zu widerrufen. Diese jederzeitige einseitige Auflösbarkeit ist aber nicht zwingend, weshalb in gewissem Rahmen Einschränkungen der freien Widerruflichkeit vereinbart werden können. Eine Unwiderruflichkeit kann gültig nur vereinbart werden, wenn die Geschäftsbesorgung einen über das zu besorgende Geschäft hinaus gehenden Zweck erreichen soll, unter anderem auch in der Verfolgung eigener Interessen des Geschäftsbesorgers zu sehen und die Vereinbarung des Widerrufsverzichts zeitlich befristet ist. Zwar ist unbestritten, dass der Verlustbegrenzungsauftrag auch im Interesse des Kreditgebers liegt. Um jedoch kein sich aus Währungsverlusten ergebendes erhöhtes Ausfallrisiko entstehen zu lassen, hat der OGH bereits mehrfach ausgesprochen, dass ohne konkrete Erfüllungsgefährdung der Kreditgeberin, also ohne sachlich gerechtfertigtes Interesse der Bank, einem einseitigen Konvertierungsrecht berechnigte Interessen des Verbrauchers entgegenstünden. Eine derartige Vereinbarung bedeute eine sachlich nicht zu rechtfertigende Eingriffsmöglichkeit in das privatautonome

Selbstbestimmungsrecht des Bankkunden und widerspreche dem aner kennenswerten Interesse der Kreditschuldner, ihr Risiko selbst abwägen zu können, solange die Erfüllung der Kreditverbindlichkeiten nicht gefährdet ist. Dieser Judikatur folgt der OGH auch im vorliegenden Fall und spricht aus, dass durch die zeitlich unbefristet ausgeschlossene Einspruchsmöglichkeit des Bankkunden, die einer Unwiderruflichkeit des Konvertierungsauftrages gleichkommt, das sachlich ohnehin nicht zu rechtfertigende Missverhältnis der Rechtspositionen der Vertragsparteien noch weiter verstärkt wird.

Die von der dispositiven Norm des § 1020 ABGB zum Nachteil der Kläger abweichende Vereinbarung einer zeitlich unbefristeten Bindung an den erteilten Konvertierungsauftrag ist nach Ansicht des Höchstgerichtes unangemessen und gröblich benachteiligend im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB. Dass hinreichende Besicherungen bestanden, wurde von der beklagten Bank nicht einmal bestritten. In Folge der Unwirksamkeit der genannten Regelung bedurfte es keiner formellen Kündigung des Auftrages durch die Kläger. Die Restgültigkeit der Vereinbarung bleibt jedenfalls bestehen, sodass der Ausübung des Konvertierungsrechtes eine Aufforderung der beklagten Bank an die Kläger vorangehen hätte müssen, bereits entstandene Mehrverbindlichkeiten zu tilgen oder weitere Sicherheiten anzubieten.

Die Konvertierung erfolgte durch die beklagte Bank somit vertragswidrig, weshalb sie gegenüber den Klägern zum Ersatz des Konvertierungsschadens verpflichtet ist. Der OGH folgt allerdings dem Einwand der beklagten Bank, wonach der Schaden der Kläger nicht in einer willkürlichen Gegenüberstellung zweier Konvertierungssalden bestehen kann. Der Schaden kann nur darin bestehen, dass sich die von den Klägern zurückzuzahlende Kreditsumme ohne (neuerliche) Konvertierung günstiger entwickelt hätte. Diese Entwicklung kann sich naturgemäß nur auf den Zeitpunkt ab der zweiten Konvertierung beziehen. Solange das Kreditverhältnis aufrecht ist, steht der rechnerische Schaden der Kläger nicht fest. In diesem Fall ist eine auf Naturalrestitution gerichtete Leistungsklage möglich. Mittlerweile wurde jedoch der gegenständliche Kredit vorzeitig zurückbezahlt, sodass ein Begehren auf Naturalrestitution nicht mehr möglich ist, sich allerdings der eingetretene Schaden endgültig durch Gegenüberstellung des tatsächlich zurückbezahlten Betrages und jenes (fiktiven) Betrages, den die Kläger zum maßgeblichen Zeitpunkt der tatsächlichen Kreditrückzahlung ohne die 2010 erfolgte Konvertierung geschuldet hätten, errechnen lässt. Das Erstgericht wird daher im fortgesetzten Verfahren die Höhe des geltend gemachten Schadenersatzanspruchs mit den Parteien zu erörtern haben.

ANMERKUNG:

Mit dieser Entscheidung scheint nunmehr (auch im Lichte der Entscheidungen 2 Ob 22/12t und 8 Ob 49/12g) klargestellt, dass ohne konkrete Erfüllungsgefährdung der kreditgebenden Bank, also ohne deren sachlich gerechtfertigtes Interesse, einem einseitigen Konvertierungsrecht berechnigte Interessen des Verbrauchers entgegenstehen. Für Banken, die noch über „alte“ Limitaufträge verfügen, empfiehlt sich daher - in Abhängigkeit von der jeweiligen vertraglichen Ausgestaltung - eine ergänzende Regelung mit ihren Kreditnehmern zu treffen, wie in Zukunft mit derartigen Limitaufträgen umgegangen werden soll. Ein Schaden kann nämlich nicht nur durch die ungerechtfertigte Durchführung einer Konvertierung entstehen, sondern auch durch die - aus Sicht des Bankkunden - ungerechtfertigte Unterlassung der Durchführung einer in Auftrag gegebenen Konvertierung. Im konkreten Fall dürfte für die Kläger aufgrund der vorzeitigen Rückzahlung des Kredites nicht viel zu gewinnen sein, da sich vermutlich der Kurs zwischen Zwangskonvertierung und nachfolgender tatsächlicher Rückzahlung des Kreditsaldos nicht erheblich geändert haben dürfte.

2. Anlegersicherung: Kein Entschädigungsanspruch für bloß wirtschaftlich Berechtigte einer Wertpapieranlage OGH vom 23.01.2014, 1 Ob 215/13v

LEITSATZ:

Im Bereich der Anlegersicherung steht der Entschädigungsanspruch nur dem tatsächlichen Vertragspartner des Wertpapierunternehmens zu, wogegen andere Personen selbst dann nicht berechtigt sind, wenn sie ihre Identität offenlegen und nachweisen, dass die Einlage wirtschaftlich ihnen zuzurechnen ist. Eine Analogie zu der weiter reichenden Einlagensicherung für Einlagen bei Kreditinstituten ist mangels Vorliegen einer planwidrigen Gesetzeslücke ausgeschlossen.

SACHVERHALT:

Das klagende Ehepaar beehrte von der beklagten Entschädigungseinrichtung für Wertpapierunternehmen gemeinsam den (Höchst-)Betrag von € 20.000 samt 4% Zinsen als Ersatz für ihre bei zwei als Sociétés d'Investissements à Capital Variable (SICAV) organisierten luxemburgischen Fonds veranlagten Investitionen. Die Veranlagung erfolgte durch ein Mitgliedsunternehmen der beklagten Partei, mit welchem (nur) die Erstklägerin ein Vertragsverhältnis hatte. Bei den Einzahlungen in die Veranlagungsdepots handelte es sich jedoch um eine Investition aus dem gemeinsamen ehelichen Vermögen, weshalb auch das Ergebnis der Veranlagung im Innenverhältnis den Klägern zu gleichen Teilen zukommen hätte sollen. Über das Vermögen des Mitgliedsunternehmens der beklagten Partei wurde im Jahr 2005 das Insolvenzverfahren eröffnet.

ENTSCHEIDUNG:

Das **Erstgericht** gab zwar der Klage gegenüber der Erstklägerin mit einem aufgrund eines angenommenen Mitverschuldens verringerten Betrag in Höhe von € 11.000 statt, wies jedoch das Klagebegehren in Ansehung des Zweitklägers ab. In rechtlicher Hinsicht ging es von der mangelnden Aktivlegitimation des Zweitklägers aus, weil dieser bei den Veranlagungen nicht Vertragspartner gewesen sei. Das **Berufungsgericht** gab der Berufung der Kläger Folge und verpflichtete die beklagte Partei zur Zahlung eines Betrages in Höhe von € 20.000 samt 4% Zinsen bei sonstiger Exekution in das Treuhandvermögen der beklagten Partei. Es verneinte ein Mitverschulden der Erstklägerin bei der Anmeldung ihrer Forderung im Liquidationsverfahren in Luxemburg und führte zur Legitimation des Zweitklägers aus, dass nach der zur Einlagensicherung ergangenen Rechtsprechung ein Entschädigungsanspruch auch jenen Personen zustehe, die ihre Identität offenlegten und nachwiesen, dass das Sparguthaben von ihnen stamme. Da der gegenständliche Fall ähnlich gelagert sei, bestünde das Klagebegehren zu Recht. Das Berufungsgericht ließ die Revision an der OGH zu, weil höchstgerichtliche Rechtsprechung zur Frage fehlte, ob die zur Einlagensicherung etablierte Rechtsprechung auch auf jene Personen herangezogen werden könne, die nicht formell als Anleger aufscheinen.

Der OGH erklärte die Revision der beklagten Partei, die sich gegen die Zuweisung einer Entschädigung auch an den Zweitkläger wandte, für zulässig und berechtigt. Rechtlich führte der OGH aus, dass die Einlagensicherung für Einlagen bei Kreditinstituten auf anderen Rechtsgrundlagen beruhe als die Einlagensicherung bei Wertpapierdienstleistungen. Die Einlagensicherung für Einlagen bei Kreditinstituten beruhe auf der Richtlinie 94/19/EG vom 30.05.1994 (ES-RL) und sei nur auf Kreditinstitute im engeren Sinn anwendbar, während Wertpapierdienstleistungen ausdrücklich ausgeklammert seien. Nach der ES-RL soll der Mindestsicherungsbetrag pro Anleger und nicht pro Einlage gelten, weshalb auch Einlagen von Einlegern zu berücksichtigen sind, welche nicht als Inhaber aufscheinen. Der österreichische Gesetzgeber hat dieser Vorgabe der ES-RL (zuletzt) mit der Bestimmung des § 93 Abs 4a BWG Rechnung getragen, wonach Mehrfachauszahlungen ua dann zulässig sind, wenn die aus einem legitimierte(n) Konto berechtigten Anleger ihren Anspruch nachweisen.

Der Entschädigungsanspruch von Anlegern beruhe hingegen auf der Richtlinie 97/9/EG vom 03.03.1997 (AE-RL), welche Anleger insbesondere im Insolvenzfall des Wertpapierdienstleistungsunternehmens schützen will. Ausführungen zu identifizierbaren Anlegern wie in der ES-RL fehlen jedoch in der AE-RL. Der österreichische Gesetzgeber hat die AE-RL zweispurig sowohl im BWG (§ 93 Abs 3a) als auch im WAG (§§ 75ff) umgesetzt. Nach diesen Bestimmungen ist im Entschädigungsfall die Auszahlung einer Forderung eines Anlegers aus Wertpapierdienstleistungen bis zu einem Höchstbetrag von € 20.000,00 pro Anleger vorgesehen, ohne jedoch Mehrfachauszahlungen zu erwähnen. Es sei daher festzuhalten, dass im Bereich der Anlegerentschädigung weder die maßgebenden Bestimmungen des BWG noch des WAG eine für die Einlagensicherung bei Kreditinstituten (§ 93 Abs 4a BWG) vergleichbare Regelung über Mehrfachauszahlungen enthalten. Die Annahme einer Mehrfachauszahlung auch im Bereich der Anlegerentschädigung könnte daher allenfalls nur im Wege der Analogie bei Vorliegen einer planwidrigen Gesetzeslücke begründet werden.

Im konkreten Fall könne jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber einen nach denselben Maßstäben regelungsbedürftigen Sachverhalt übersehen habe. Die unterschiedliche Regelung der Einlagensicherung bei Kreditinstituten und der Anlegersicherung beruhe auf der Umsetzung der jeweiligen Richtlinien. Die AE-RL enthalte jedoch keinen Hinweis darauf, dass Personen schon deswegen entschädigungsberechtigt sein sollen, weil die Gelder aus ihrem Vermögen stammen. Die AE-RL stelle vielmehr darauf ab, welche Person gegenüber der Wertpapierfirma offen aufgetreten ist und ihr das Geld anvertraut hat. Damit biete auch die gebotene richtlinienkonforme Auslegung der relevanten Bestimmungen des WAG keine taugliche Grundlage für die Annahme einer die Analogie rechtfertigenden Gesetzeslücke. Der Revision sei somit Folge zu geben und das Klagebegehren des Zweitklägers abzuweisen.

3. Zur Auslegung einer Wechselurkunde, deren Inhalt inkongruent zu jenem der Wechselverpflichtungserklärung ist OGH vom 28.10.2013, 8 Ob 101/13f

LEITSATZ:

Stehen sich in einem Wechselmandatsverfahren die Parteien des Wechselbegebungsvertrages im Prozess gegenüber, so kann zur Auslegung auch auf außerhalb der Urkunde liegende Umstände zurückgegriffen werden. Dem steht auch nicht der Grundsatz der formellen Wechselstrenge entgegen.

SACHVERHALT:

Der Kläger gewährte dem Beklagten ein Darlehen in Höhe von € 175.000,00 und akzeptierte der Beklagte zur Sicherstellung dieses Darlehens einen vom Kläger ausgestellten Wechsel in Höhe von € 175.000,00. Die Angaben des Wechsels lauteten wie folgt:

„€ ATS 175.000,00,-- nicht zutreffendes durchstreichen Schilling hundertfünfsiebzigtausend“,
Gleichzeitig unterfertigte der Beklagte eine Wechselverpflichtungserklärung mit folgendem Inhalt:
„Ich bestätige den Erhalt von Euro 175.000 (Euro einhundertfünfsiebzigtausend) und verpflichtete mich, diesen Betrag bis zum 14. Jänner 2012 zurückzuzahlen. Als Sicherheit dient der Wechsel über Euro 175.000,00 (Euro einhundertfünfsiebzigtausend). Das Darlehen wird zu den Zinsen der Raiffeisenbank Wien NÖ verzinst. Betrag dankend erhalten.“

Der Kläger begehrte mit Wechselmandatsklage die Erlassung eines Wechselzahlungsauftrags über € 175.000,00 gegen den Beklagten.

Der Beklagte begehrte jedoch die Aufhebung des erlassenen Wechselzahlungsauftrages mit der Begründung, dass der Wechsel nicht dem Grundsatz der formellen Wechselstrenge genüge. Der Wechsel laute nicht auf eine bestimmte Geldsumme, weil sich in der dritten Zeile ein Euro-Zeichen befinde, während in der vierten Zeile Schilling angeführt sei.

ENTSCHEIDUNG:

Das **Erstgericht** hielt den Wechselzahlungsauftrag jedoch aufrecht und führte begründend aus, dass die angegebene Währung „Schilling“ der Gültigkeit des Wechsels nicht schade, weil es zum Zeitpunkt der Ausstellung des Wechsels nicht mehr möglich gewesen sei, eine Zahlung in Schilling zu begeben. Zudem sei aus den Begleitumständen und der Wechselverpflichtungserklärung klar ersichtlich, dass der Wechsel zur Sicherung eines Darlehens in Höhe von Euro 175.000,00 gewährt worden sei. Der vorgelegte Wechsel erfülle daher alle Formvoraussetzungen und sei gültig.

Das **Berufungsgericht** gab der vom Beklagten erhobenen Berufung Folge, hob den Zahlungsauftrag auf und wies das Klagebegehren ab. Aufgrund der Divergenz der angegebenen Währungen seien die vom Gesetz vorgesehenen Formerfordernisse nicht erfüllt. Die formelle Gültigkeit eines Wechsels müsse sich eindeutig aus der Urkunde ergeben und sei für die Auslegung nur die Wechselurkunde maßgeblich. Auf außerhalb der Urkunde liegende Umstände (gemeint die Wechselverpflichtungserklärung, welche die Geldsumme lediglich in Euro wiedergibt) dürfe nicht, auch nicht im Wege der Auslegung, zurückgegriffen werden. Da es für die Gültigkeit des Wechsels nur auf das äußere Erscheinungsbild, nicht aber auf die Auslegung nach dem erkennbaren Parteiwillen ankomme, geht das Berufungsgericht davon aus, dass die Anführung von zwei Währungen zur Unbestimmtheit und damit zur Unwirksamkeit des Wechsels führt.

Der **OGH** erachtete die vom Kläger erhobene ordentliche Revision für zulässig und auch für berechtigt. Der OGH führte in seiner rechtlichen Beurteilung aus, dass für die Auslegung einer Wechselurkunde außerhalb der Wechselurkunde nur solche äußeren Umstände heranzuziehen seien, die einem am Begebungsvertrag nicht beteiligten Dritten mutmaßlich bekannt sind oder von ihm ohne Schwierigkeiten erkannt werden könnten. Stehen sich allerdings die Parteien des Wechselbegebungsvertrags im Prozess gegenüber, so kann zur Auslegung auch auf außerhalb der Urkunde liegende Umstände zurückgegriffen werden, aus denen sich der Parteiwille in Bezug auf die Wechselverpflichtung ergibt. Demnach dürfe die Wechselverpflichtungserklärung, welche den Wechselbetrag lediglich in Euro wiedergibt, auch für die Auslegung der Wechselurkunde herangezogen werden und widerspreche dies nicht dem Grundsatz der formellen Wechselstrenge.

Davon abgesehen würde auch die Auslegung an Hand der Wechselurkunde zum selben Ergebnis führen. Der Formalvordruck „ATS“ vor dem Geldbetrag in Buchstaben laute nämlich auf eine nicht mehr existente, ungültige Währung. Gleichzeitig sei dem Geldbetrag in Ziffern die korrespondierende Kurzbezeichnung „ATS“ durchgestrichen und das Zeichen „€“ als gültige Währung angegeben. Somit ergebe sich schon aus dem Inhalt der Wechselurkunde jedem redlichen, am Wechselbegebungsvertrag nicht beteiligten Dritten, dass es sich beim Geldbetrag von 175.000,00 um einen Euro-Betrag handeln müsse. Der OGH hob das angefochtene Urteil somit auf und wies die Rechtssache aufgrund unerledigter Sachanträge an das Berufungsgericht zur neuerlichen Entscheidung zurück.

4. **Keine Haftung einer österreichischen Bank gegenüber Anlegern für deren Verluste aus dem ausländischen Kapitalanlagefonds „Primeo Fund“**
OGH vom 22.01.2014, 3 Ob 108/13y

LEITSATZ:

Da in einem von der beklagten Bank geprüften Emissionsprospekt mit hinreichender Deutlichkeit auf gewisse Risiken hingewiesen wurde, haftet die Bank gegenüber Anlegern nicht für aus dem Eintreten dieser Risiken resultierende Schäden. Die Bank haftet auch nicht im Wege des „Durchgriffs“ für ein allfälliges Fehlverhalten einer mit ihr im Konzernverbund stehenden Investmentberaterin und/oder jener Gesellschaft, die den Investmentfonds gegründet hat.

SACHVERHALT:

Eine mit der beklagten österreichischen Bank im Konzernverbund stehende Gesellschaft hat den ausländischen Kapitalanlagefonds „Primeo Fund“ mit verschiedenen Subfonds gegründet. Emittentin war die nach dem Recht der Cayman Island gegründete und dort situierte Fondsgesellschaft Primeo Fund Ltd. Die Anteilsscheine wurden in Form von Aktien ausgegeben. Die beklagte österreichische Bank hatte den Emissionsprospekten des Fonds Prüfvermerke nach dem Investitionsfondsgesetz erteilt.

Die Klägerin bekam von der kontoführenden Filiale der beklagten Bank regelmäßig Informationsmaterial über unterschiedliche Anlageprodukte, unter anderem auch ein „factsheet“ (Informationspapier dieser Fonds). Der Ehegatte der Klägerin telefonierte daraufhin mit einem Mitarbeiter der Investmentberaterin, B Ltd., und erhielt den Emissionsprospekt samt Zeichnungsunterlagen. Der Ehegatte der Klägerin rechnete die Gesellschaft, die die Investmentberatung durchführte, der beklagten Bank zu. Im Emissionsprospekt sprachen ihn besonders die Betonung von Risikobeschränkung und Streuung sowie die Passagen über die Auswahl und Überwachung der Manager an.

Die Primeo Fund Ltd. hatte das Management aller Gelder der Fonds einem Manager übertragen, der Bernhard L. Madoff Investment Securities LLC (kurz: BLMIS), eine Gesellschaft nach dem Recht der USA. Im Rahmen eines „Managed Account“ hatte diese Gesellschaft die Gelder und Wertpapiere auch in Verwahrung, was der Erstbeklagten bei den jeweiligen Prospektprüfungen ebenso bekannt war, wie der Wunsch Madoffs, in den Prospekten nicht namentlich aufzuscheinen.

Die Klägerin hat im August 2002 im Gegenwert von rund € 50.000,00 Aktien der Kategorie „Primeo Select Euro Fund“ erworben.

Im Jahr 2008 wurde bekannt, dass die von der BLMIS vorgetäuschten Transaktionen nie durchgeführt wurden und auch die Vermögenswerte tatsächlich nicht vorhanden waren, sondern dass diese Fonds lediglich dazu dienten, das nach einem „Ponzi-Schema“ aufgebaute Betrugssystem von Madoff durch Kapitalzufuhr am Leben zu erhalten.

Primär mit der Begründung, der Emissionsprospekt sei unvollständig und unrichtig, weil ein ausreichender Hinweis auf das „Single-Manager-Risiko“ und die Kumulierung der Funktionen bei der BLMIS fehle, sowie der Umstand, dass bei dieser Gesellschaft keine due diligence vorgenommen worden sei, begehrt die Klägerin Schadenersatz. Im Übrigen werde durch den Prospekt der unrichtige Eindruck vermittelt, dass die Investmentberaterin die Manager kontrolliere. Hätte der Prospekt auf das „Single-Manager-Risiko“, die Kumulierung der Funktionen und die mangelnde due diligence bei der BLMIS sowie auf die mangelnde Kontrolle der Gesellschaft ausreichend hingewiesen, hätte die Klägerin nicht in den Fonds veranlagt.

ENTSCHEIDUNG:

Das **Erstgericht** gab dem Klagebegehren vollinhaltlich statt. Das **Berufungsgericht** änderte die Entscheidung im Sinne einer Klagsabweisung ab und sprach aus, dass die ordentliche Revision nicht zulässig sei.

Der **Oberste Gerichtshof** (OGH) hat die außerordentliche Revision als zulässig bezeichnet, weil sich das Berufungsgericht nicht mit sämtlichen von der Klägerin geltend gemachten Anspruchsgrundlagen auseinandergesetzt hat. Im Ergebnis hat es der außerordentlichen Revision aber keine Folge gegeben.

Der OGH beschäftigt sich ausführlich mit der Haftung wegen mangelhafter Prospektkontrolle und zitiert die Haftungsbestimmungen des § 11 Abs 1 Z 2 KMG, denen zufolge der Prospektkontrollleur für unrichtige oder unvollständige Kontrollen bei eigenem groben Verschulden bzw grobem Verschulden seiner Leute oder sonstiger Personen, deren Tätigkeit zur Prospektkontrolle herangezogen wurde, haftet. Haftungsvoraussetzung sei, dass dem Anleger, der im Vertrauen auf die Prospektangaben investiert hat, ein Schaden entstanden ist. Die Haftung besteht somit für alle Tatbestände des § 11 KMG nur bei einem Kausalzusammenhang zwischen der Mangelhaftigkeit des Prospektes und dem Erwerb der Beteiligung. Die unrichtigen, unvollständigen oder irreführenden Prospektangaben müssen Grundlage der Disposition des Anlegers gewesen sein. Der Zweck der Prospektkontrolle gemäß § 26 Investmentfondsgesetz liegt darin, den potentiellen Anleger durch das Vorsehen verpflichtender Prospektinhalte eine umfassende und objektive Grundlage für seine Erwerbsentscheidung zu bieten.

Nach Ansicht des OGH liegt der Hauptvorwurf der Klägerin darin, dass im Prospekt ausreichende Informationen dazu fehlten, dass die Depotbank das Fondsvermögen tatsächlich nicht verwahrt habe, sondern der Manager (Madoff) auch über die Gelder im Wege eines „Managed Account“ selbst verfügt habe. Die organisatorische Trennung zwischen Verwahrung und Verwaltung des Fondsvermögens diene der Sicherung der Anleger vor missbräuchlicher Verwendung des Fondsvermögens. Der OGH pflichtet der Klägerin bei, dass dadurch eine wesentliche Risikoerhöhung für den potentiellen Anleger geschaffen wurde, verweist aber auf den Emissionsprospekt, in dem unter dem Titel „Risikofaktoren und besondere Überlegungen“ auf die Möglichkeit der Investition über ein „Managed Account“ und die dann im Verlustfall greifende Haftung der Aktionäre ausdrücklich hingewiesen wurde. Nach Ansicht des OGH enthält der Prospekt somit ausreichend klare Hinweise auf den risikoerhöhenden Umstand, dass der Manager (Madoff) als Subdepotverwahrer bestellt wurde und über die „Managed Accounts“ unmittelbar verfügen konnte.

Auch der von der Klägerin erhobene Vorwurf des bloßen Vortäuschens einer Kontrolle des Fondsmanagers wird vom OGH mit der Begründung verworfen, dass die Investmentberaterin die Performance, also die jeweilige Ertragsentwicklung, laufend kontrolliert hat. Nach Meinung des OGH gab gerade die Performance dieses Fonds infolge des von Madoff erfolgreich etablierten umfassenden Betrugssystems keinen Anlass zu Beanstandungen und war offenkundig für viele Anleger für die Investitionsentscheidung ausschlaggebend. Für eine Unterlassung weiterer Kontrolltätigkeiten im Bezug auf die Performance des Fonds fehle es an dem erforderlichen Kausalzusammenhang.

Ein anderer Teil des Urteils beschäftigt sich mit der Klagsbehauptung, die beklagte (österreichische) Bank habe für ein behauptetes Fehlverhalten der mit ihr im Konzernverbund stehenden Gesellschaft, die den Investmentfonds gegründet hat, einzustehen. Dazu verneint der OGH, dass die gesellschaftsrechtlichen Verflechtungen zwischen der Gründerin des Fonds und der beklagten Partei kein solches organisatorisches Konglomerat darstellen, dass diese auch die „Gründerhaftung“ treffe.

5. Zur Beendigung von Kreditverhältnissen bei Vermögensverschlechterung

OGH vom 29.01.2014, 7 Ob 235/13d

OGH vom 22.01.2014, 3 Ob 251/13b

LEITSATZ:

Dauerschuldverhältnisse können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für einen der Vertragsteile unzumutbar erscheinen lässt, einseitig vorzeitig aufgelöst werden. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem vor, wenn sich die Vermögenslage des Kreditnehmers wesentlich verschlechtert, die Kreditrückzahlung dadurch gefährdet wird und dadurch das Vertrauen des Kreditgebers in den Kreditnehmer grundlegend erschüttert wird. Bei der Beurteilung der Verschlechterung der Vermögenslage ist die Gesamtentwicklung der Vermögenslage des Kreditnehmers bedeutend. Eine Beendigung ist jedenfalls nur dann zulässig, wenn die Kreditrückzahlung im Einzelfall konkret gefährdet ist, ein „allgemeiner Vertrauensverlust“ reicht nicht aus.

SACHVERHALT:

In der Entscheidung zu 7 Ob 235/13d hat sich die Vermögenslage zweier kreditnehmender Gesellschaften maßgeblich verschlechtert. Nach mehreren Gesprächen forderte die kreditgebende Bank (a) die Zahlung der bereits fälligen Verbindlichkeiten, (b) die Beibringung eines Tilgungsträgers bis 15.01.2010 und (c) die Vorlage einer Fortbestehensprognose bis 01.02.2010, ansonsten die gesamten Salden fällig gestellt werden würden. Die Kreditnehmer bezahlten die fälligen Beträge und brachten einen Tilgungsträger bei, die positive Fortbestehensprognose konnte jedoch nicht fristgerecht bis 01.02.2010, sondern erst am 15.02.2010 vorgelegt werden. Aufgrund der nicht fristgerechten Vorlage stellte die Bank die gesamten Salden fällig. Die Kreditnehmerinnen machten daraufhin den Anspruch (das konkrete Klagebegehren ist nicht bekannt), dass die Fortsetzung der Kreditverhältnisse für die Bank weiterhin zumutbar sei, gerichtlich geltend. Die Vorinstanzen gaben dem Klagebegehren statt. Die beklagte Bank erhob zur Klärung der Frage, ob der Kreditgeber im Falle der Vermögensverschlechterung auf der Vorlage einer Fortbestehensprognose bestehen kann, die außerordentliche Revision.

Auch in der Entscheidung zu 3 Ob 251/13b beendete die Bank aufgrund der Verschlechterung der Vermögenslage des Kreditnehmers das Kreditverhältnis, nachdem eine prognostizierte Unterdeckung der Tilgungsträger zum Endfälligkeitszeitpunkt in Höhe von € 238.211,47 vorlag. Weiters war die Bank mit einem Pfandrecht in Höhe von € 258.620,00 auf der Liegenschaft des Kreditnehmers, welche einen Verkehrswert von € 505.100,00 hatte, besichert. Die Liegenschaft wurde aufgrund einer Unterhaltsforderung von etwa € 7.000,00 zwangsverwaltet und war nachrangig ein

Belastungs- und Veräußerungsverbot einverleibt. Die Bank stellte den Kredit mit der Begründung fällig, dass der Kreditnehmer seiner kreditvertraglichen Verpflichtung, bei Nichterreichen der für die Tilgungsträger prognostizierten durchschnittlichen Wertsteigerungen zusätzliche Zahlungen zu leisten bzw weitere Sicherheiten beizustellen, nicht nachgekommen sei und klagte den aushaftenden Betrag vom Kreditnehmer ein. Die Vorinstanzen wiesen das Klagebegehren ab. Die klagende Bank erhob gegen die Klagsabweisung die außerordentliche Revision an den OGH.

ENTSCHEIDUNG:

In beiden Entscheidungen hat der **Oberste Gerichtshof** die außerordentlichen Revisionen als unzulässig zurückgewiesen und führte damit aus, dass die Fortsetzung der jeweiligen Kreditverhältnisse für die Banken zumutbar war. Dauerschuldverhältnisse können durch einseitige Erklärung vorzeitig aufgelöst werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für einen der Vertragsteile unzumutbar erscheinen lässt. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem vor, wenn sich die Vermögenslage des Kreditnehmers wesentlich verschlechtert und die Kreditrückzahlung dadurch konkret gefährdet ist. Zur Beurteilung der Vermögensverschlechterung ist die Gesamtentwicklung der Vermögenslage des Kreditnehmers bedeutend und sind dabei je nach Anlassfall die wirtschaftlichen Gesichtspunkte und die Verkehrsauffassung maßgebend. Streng juristische Maßstäbe sind nicht heranzuziehen. Eine Beendigung ist jedenfalls nur dann zulässig, wenn die Kreditrückzahlung konkret gefährdet ist, ein „allgemeiner Vertrauensverlust“ reicht nicht aus.

Im Falle der Fälligestellung des gesamten Obligos aufgrund der nicht fristgerechten Vorlage der Fortbestehensprognose hat der OGH in seiner Entscheidung zu 7 Ob 235/13d die Fortsetzung des Kreditverhältnisses aufgrund der Gesamtentwicklung der Vermögenslage der Kreditnehmer als zumutbar erachtet, weil die letztlich positive Fortbestehensprognose nur geringfügig verspätet vorgelegt wurde.

Im Falle der Fälligestellung aufgrund der prognostizierten Unterdeckung der Tilgungsträger im Endfälligkeitszeitpunkt hat der OGH die auf den konkreten Umständen des Einzelfalls ergangene Entscheidung des Berufungsgerichtes bestätigt und ausgeführt, dass die Rückzahlung des Kredites derzeit nicht gefährdet erscheint, da die prognostizierte Unterdeckung neben dem einverleibten Pfandrecht aufgrund des Verkehrswertes der Liegenschaft voll besichert war. Die Zwangsverwaltung, welche aufgrund eines relativ geringen Unterhaltsrückstandes angemerkelt ist, und das nachrangig einverleibte Belastungs- und Veräußerungsverbot ändert im vorliegenden Einzelfall nichts an dieser Rechtsauffassung. Der Kreditnehmer hat nach den Feststellungen weiters keine Verpflichtung übernommen, nach welcher er bei Nichterreichen der Wertsteigerungen zusätzliche Zahlungen zu leisten bzw weitere Sicherheiten bereitzustellen hat. Es liegt sohin kein wichtiger Grund zur vorzeitigen Beendigung der Kreditverhältnisse vor.

6. Abgrenzung Mitschuld - (Teil-)Interzession bei Kreditvergabe zum Zwecke des Erwerbes von Hälfteigentum durch Ehegatten OGH vom 06.03.2014, 5 Ob 103/13b

LEITSATZ:

Die Interzessionsbestimmungen nach §§ 25a f KSchG sind auf Mitschuldner anzuwenden, die einer materiell fremden Verbindlichkeit beitreten. Ob es sich um eine materiell fremde Schuld oder um eine „echte“ Mitschuld handelt, ist nach der Parteienvereinbarung und nach den dem Gläubiger bekannten Umständen zu beurteilen. Eine materiell fremde Schuld liegt vor, wenn dem Interzedenten im Fall seiner Inanspruchnahme ein Regressanspruch gegenüber dem Schuldner zustünde. Wird der Kredit von Ehegatten (= Solidargemeinschaft nach § 94 ABGB) zum Erwerb einer Liegenschaft gemeinsam aufgenommen und wird dieser Zweck bei der Kreditaufnahme offengelegt, wird eine „echte“ Mitschuld begründet.

SACHVERHALT:

Die klagende Bank gewährte der Beklagten und ihrem Ehegatten als Mitschuldner einen Kredit zum Zwecke des Erwerbes einer Liegenschaft und Errichtung eines Wohnhauses. Im Zeitpunkt des Kreditabschlusses war die Beklagte Hausfrau ohne eigenes Einkommen und Vermögen, ihr Ehemann verfügte über ein monatliches Einkommen von € 3.800,00, 14 x jährlich. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Ehemannes der Beklagten stellte die klagende Bank gegenüber der Beklagten die aushaftende Kreditschuld fällig. Mangels Zahlung klagte die Bank die aushaftenden Verbindlichkeiten von der Beklagten ein.

Die Beklagte sprach sich gegen ihre Inanspruchnahme aus und wendete ein, dass sie keine echte Mitschuld eingegangen sei, sondern jedenfalls zum Teil die Haftung für eine materiell fremde Schuld übernommen habe, da sie nur Hälfteigentümerin der Liegenschaft sei. Es seien daher teilweise die Interzessionsregeln nach §§ 25a f KSchG anzuwenden.

ENTSCHEIDUNG:

Das **Erst- und das Berufungsgericht** gaben dem Klagebegehren statt. Das Berufungsgericht führte begründend aus, dass für die Beurteilung, ob eine Haftung für eine fremde materielle Schuld übernommen wird, das dem Gläubiger bekannte oder leicht erkennbare Innenverhältnis der Schuldner maßgeblich sei. Nach mittlerweile gesicherter Rechtsprechung liegt eine materiell fremde Schuld vor, wenn dem Interzedenten ein Regressanspruch gegen den ursprünglichen Schuldner zustehe und er letztlich die Schuld nicht tragen müsse. Im gegenständlichen Fall seien die Ehegatten

daher gemeinsam eine Verbindlichkeit als echte Mitschuldner eingegangen. Eine Teilinterzession nach Maßgabe der wirtschaftlichen Interessen am Eingehen des Kredites liege ebenfalls nicht vor; dies unter Hinweis auf die Entscheidung zu 6 Ob 33/11f, bei welcher die Finanzierung eines PKW-Kaufs durch zwei Lebensgefährten ebenfalls als Fall einer echten Mitschuld gewertet worden ist. Das Berufungsgericht schloss sich auch der Argumentation in 6 Ob 33/11f an, dass im Falle einer gemeinsamen Kreditaufnahme nicht zwingend eine Aufteilung des Kredits auf die einzelnen Haftenden nach Kopfteilen und ein Regress nach der Zweifelsregel gemäß § 896 ABGB vorzunehmen ist.

Da aus der Entscheidung 3 Ob 1/09g aber auch eine andere Ansicht abgeleitet werden könne, hat das Berufungsgericht die ordentliche Revision zur Entscheidung darüber, ob im vorliegenden Fall nicht doch eine Teilinterzession vorliege, für zulässig erklärt.

Der **OGH** erachtete die erhobene Revision für nicht zulässig und führte ebenfalls aus, dass für die Klärung der Frage, ob eine materiell fremde Verbindlichkeit besichert oder eine echte Mitschuld eingegangen werden soll, das dem Gläubiger bekannte oder von ihm leicht erforschbare Innenverhältnis der Schuldner maßgeblich ist. Wenn Ehegatten zum Zwecke des gemeinsamen Erwerbes einer Liegenschaft einen Kredit gemeinsam aufnehmen und diesen Zweck bei der Kreditaufnahme offenlegen, wird dadurch eine echte Mitschuld begründet und liegt, sofern nichts Gegenteiliges geäußert wird, eine Solidarschuld der Ehegatten nach § 94 ABGB vor und ist nicht von einer Aufteilung nach Kopfteilen samt gegenseitigen Regresspflichten gemäß § 896 ABGB auszugehen. Die Beklagte ist somit echte Mitschuldnerin und nicht Interzedentin und stellt sich im vorliegenden Fall daher die Frage nach der Anwendung der Interzessionsregeln nicht. Die Revision der Beklagten wurde daher mangels erheblicher Rechtsfrage zurückgewiesen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 09.05.2014

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber:

*AHP Angerer Hochfellner Pontasch Rechtsanwälte, Neuer Platz 5/III, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Unsere Beiträge wurden sorgfältig bearbeitet, können jedoch die rechtliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir übernehmen daher keine Haftung für die Richtigkeit.*